

Berechnungsbeispiele für Vertragsstrafen – Netzreserveausschreibung 2026/27:

Erläuterungen zu den Vertragsstraftatbeständen:

Es gibt gemäß Kapitel 8 Allgemeine Bedingungen für Netzreserve („AB NR“) sowie gemäß Rz 71ff der beihilferechtlichen Genehmigung zwei Arten von Vertragsstrafen:

- a) Eine Vertragsstrafe ist zu leisten, falls die Netzreserveanlage im Fall eines EPM-Abrufs oder eines Probeabrufes die Netzreserveleistung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt („nicht erbrachter Abruf“). Pro Tag des nicht erbrachten Abrufs wird unter Anwendung der Berechnungsformel (siehe nachfolgend) im Ergebnis eine Vertragsstrafe in der Höhe des Monatsentgelts verhängt. Es erfolgt – entsprechend der Formel für Vertragsstrafen – eine Aliquotierung (i) anhand der tatsächlichen zeitlichen Dauer des nicht erbrachten Abrufs und (ii) des tatsächlichen leistungsmäßigen Umfangs des nicht erbrachten Abrufs.
- b) Eine Vertragsstrafe ist zu leisten, falls aufgrund von ungeplanten Nichtverfügbarkeiten gegen die Verfügbarkeitsverpflichtung verstoßen wird.¹ Pro Tag der ungeplanten Nichtverfügbarkeit wird unter Anwendung der Berechnungsformel (siehe nachfolgend) im Ergebnis eine Vertragsstrafe in der Höhe des doppelten Tagesentgelts verhängt. Es erfolgt – entsprechend der Formel für Vertragsstrafen – eine Aliquotierung (i) anhand der tatsächlichen zeitlichen Dauer der ungeplanten Nichtverfügbarkeit und (ii) des tatsächlichen leistungsmäßigen Umfangs der ungeplanten Nichtverfügbarkeit.

Hinweis: Falls Anbieter gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung von Nichtverfügbarkeiten gemäß Kapitel 13.3 AB NR verstoßen und in weiterer Folge durch den Anbieter ein EPM-Abruf/Probeabruf nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden kann, wird APG – unabhängig von der Einforderung einer Vertragsstrafe und/oder der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen – bei der Regulierungsbehörde eine Sachverhaltsdarstellung zur Anregung der Verhängung einer Verwaltungsstrafe gemäß § 177 Abs 2 Z 17 EIWG einbringen.

¹ In diesem Zusammenhang ist auch die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung der ungeplanten Nichtverfügbarkeit gemäß Kapitel 13.3 AB NR zu erwähnen. Nur soweit diese Meldung erfolgt ist, erfolgt gemäß Kapitel 13.4 AB NR kein EPM-Abruf der Anlage, womit auch die Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Kapitel 8.1.a AB NR bei ungeplanten Nichtverfügbarkeiten vermieden werden kann.



Formel für die Berechnung von Vertragsstrafen gemäß Kapitel 8.1 lit (a) und (b) AB NR:

$$\text{Strafe [€]} = P[\text{MW}] * t[\text{h}] * \text{VoLL}[\text{€/MWh}] * F[\%]$$

P... Nicht vorhandene Leistung in MW (de-rated)

t... Abrufzeitraum in h / Zeitraum der ungeplanten Nichtverfügbarkeit in h

VoLL... Value of Lost Load in €/MWh

F...Faktor in % zur Kalibrierung der Vertragsstrafe

Die Formeln für die Vertragsstrafen a) und b) unterscheiden sich lediglich im Wert des Faktors. Durch die unterschiedliche Festlegung des Faktors werden die folgenden Ergebnisse erreicht:

(a) Die Strafhöhe entspricht bei Nichterbringung eines Abrufs über einen ganzen Tag dem Monatsentgelt.

(b) Die Strafhöhe entspricht pro Tag der ungeplanten Nichtverfügbarkeit dem doppelten Tagesentgelt.

*Die Festlegung des Parameters VoLL *Faktor erfolgt jeweils im Netzreservevertrag.*

Beispiel:

Anteiliges Netzreserveentgelt für ein Monat gemäß Angebot: 1.000.000 €

Netzreserveleistung: 400 MW (de-rated)

Im konkreten Berechnungsbeispiel ergeben sich daraus die beiden für die Netzreserveanlage individuellen VoLL*Faktor Kombinationen von:

a) VoLL*Faktor = 104,17 €/MWh

b) VoLL*Faktor = 6,94 €/MWh

Beispielrechnungen für Vertragsstrafen:

I: Nicht-Erbringung eines Abrufs verursacht durch eine ungeplante Nichtverfügbarkeit (Fall (a)+(b)):

Abgerufene Dauer:

5.7.2027 12:00 Uhr bis 5.7.2027 17:00 Uhr -> 5h

Gesamter Zeitraum ungeplanter NV:

4.7.2027 01:00 Uhr bis 8.7.2027 20:00 Uhr -> 115 h

Vertragsstrafe für Nichterbringung des Abrufs:

400 MW * 5h * 104,17 €/MWh = 208.340 €

Vertragsstrafe für Nichtverfügbarkeit:

400 MW * 115 h * 6,94 €/MWh = 319.240 €

Gesamte Vertragsstrafe:

208.340 € + 319.240 € = 527.580 €



II: Ungeplante Nichtverfügbarkeit mit unverzüglicher Meldung an APG (Fall (b)):

Zeitraum ungeplante NV:

30.8.2027 7:00 Uhr bis 6.9.2027 00:00 Uhr -> 161 h

Vertragsstrafe:

400 MW * 161 h * 6,94 €/MWh = 446.936 €

Aufgrund der unverzüglichen Meldung der ungeplanten Nichtverfügbarkeit wird APG die Netzreserveanlage gemäß Kapitel 13.4 AB NR nicht abrufen, womit auch die Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Kapitel 8.1 AB NR nicht in Frage kommt.

Kürzung der Vergütung für den Zeitraum ungeplanter Nichtverfügbarkeiten gemäß Kapitel 7.3 AB NR:

Für Zeiträume, in denen die Anlage nicht verfügbar war, steht dem Betreiber gemäß Kapitel 7.3 AB NR kein Entgelt für die Leistungsvorhaltung zu.

Formel für Berechnung der Kürzung der Vergütung:

$$\text{Reduktion [€]} = P[\text{MW}] * t[\text{h}] * SE[\text{€/h/MW}]$$

P... Nicht vorhandene Leistung in MW (de-rated)

t... Zeitraum der ungeplanten Nichtverfügbarkeit in h

SE... Vergütung für Leistungsvorhaltung in €/h/MW

Berechnungsbeispiel:

Vergütung für Leistungsvorhaltung je Stunde und MW:

3,47 €/MWh

Abzug monatliche Vergütung:

400 MW * 161 h * 3,47 = 223.611 €

Die Berechnungsbeispiele wurden mit größter Sorgfalt erstellt; Rechenfehler vorbehalten.